



**CSU-FRAKTION**  
IM REGENSBURGER STADTRAT

CSU Fraktion · D.-Martin-Luther-Str. 7 · 93047 Regensburg

Herr  
Oberbürgermeister  
Joachim Wolbergs  
Altes Rathaus  
93047 Regensburg

**FRAKTIONSVORSTAND**  
Hermann Vanino (Fraktionsvorsitzender)  
Dagmar Schmidl (Stv. Fraktionsvorsitzende)  
Erich Tahedl (Stv. Fraktionsvorsitzender)  
Dr.-Ing. Josef Zimmermann  
(Stv. Fraktionsvorsitzender)  
Michael Lehner (Geschäftsführer)  
Dr. Astrid Freudenstein, MdB  
Dr. Franz Rieger, MdL  
Hans Renter, Bezirksrat

**FRAKTIONSBURO**  
D.-Martin-Luther-Str. 7  
93047 Regensburg  
Telefon: (0941) 507-1050/1051  
Telefax: (0941) 507-1052  
E-Mail: csu-fraktion@regensburg.de  
www.csu-fraktion-regensburg.de

**ÖFFNUNGSZEITEN**  
Montag bis Mittwoch  
08:00 Uhr-16:00 Uhr  
Donnerstag  
08:00 Uhr-17:00 Uhr  
Freitag  
08:00 Uhr-12:00 Uhr

### **Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung und der Erschließungsbeitragsatzung**

Regensburg, 01.02.2016

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
die CSU-Stadtratsfraktion stellt folgenden

#### **Antrag:\***

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (LT-Drs. 17/8225) zum 01.04.2016 soll die Straßenausbaubeitragsatzung dahingehend geändert werden, dass anstelle der bisherigen Einmalbeiträge jährlich wiederkehrende Beiträge entsprechend des geänderten Gesetzes erhoben werden.

Die noch nicht erhobenen Beiträge der Grundstückseigentümer für alle Straßenausbauten sollen bis zum voraussichtlichen in Kraft treten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes zum 01.04.2016 ausgesetzt werden.

Erschließungsanlagen, die bereits seit mindestens 20 Jahren (Stichtag: 01.04.2016) tatsächlich vorhanden, aber noch nicht erstmalig technisch hergestellt sind, sollen nach Rücksprache und im Einverständnis mit allen anliegenden Grundstückseigentümern bis zum Ablauf des 31.03.2021 nicht erstmalig hergestellt werden.

\*Sollte es sich um kein Geschäft der laufenden Verwaltung handeln, bitten wir um Behandlung des Prüfungsantrags in den zuständigen Gremien des Stadtrates.

Wird bei Straßen, bei denen der Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mehr als 25 Jahre zurückliegt, auf einstimmigen Wunsch der der anliegenden Grundstückseigentümer oder aus anderen zwingenden Gründen die erstmalige technische Herstellung vor dem 31. März 2021 abgeschlossen, soll den Erschließungsbeitragspflichtigen ein Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Beitrags erlassen werden. Die Erschließungsbeitragssatzung ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (LT-Drs. 17/8225) entsprechend zu ändern.

Unabhängig davon beantragen wir, die Verwaltung zu beauftragen, zu überprüfen, welche Straßen hiervon (Beginn einer erstmaligen technischen Herstellung liegt mind. 20 Jahre (Stichtag: 01.04.2016) zurück) betroffen sind. Besonders bitten wir Sie, diesbezüglich den Haidhofweg zu prüfen.

### **Begründung:**

Durch die Einführung des Kommunalabgabengesetzes werden die Erneuerung und Verbesserung der gemeindlichen Straßen durch Beiträge der jeweiligen Anwohner finanziert.

Grundsätzlich ist die Fraktion der CSU im Regensburger Stadtrat immer für eine Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Regensburg. Der Präsident des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Uwe Brandl, bestätigte in seinem Schreiben vom 19. Januar 2016 nochmals die Möglichkeit und Rechtmäßigkeit einer Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung für finanzstarke Gemeinden. Der entsprechende Antrag der CSU-Fraktion vom 26. August 2014 wurde aber leider von der Mehrheit der Stadträte in der Stadtratssitzung vom 26.03.2015 abgelehnt.

Am 15.10.2015 wurde ein Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Bayerischen Landtag in erster Lesung behandelt. Dieses Änderungsgesetz soll voraussichtlich zum 01.04.2016 in Kraft treten.

Auch von anderen Parteien wurden entsprechende Entwürfe eingebracht, die sich mit dem vorgenannten Entwurf teilweise decken.

Durch die bisherige Regelung, nur die Grundstückseigentümer als Anlieger der zu erneuernden oder zu verbessernden Straßen zu einmaligen Beiträgen heranzuziehen, kommt es oftmals zu hohen finanziellen Belastungen für die Betroffenen. Diese Regelung wurde in der Vergangenheit vielfach als ungerecht empfunden, da ein kleiner Personenkreis sich an Kosten für die Infrastruktur beteiligen muss, von dem die Allgemeinheit profitiert.

Die geplanten Änderungen ermöglichen, wiederkehrende Beiträge jährlich in „überschaubaren“ Beträgen zu erheben. Diese Beiträge werden auch nicht wie bisher einzelprojektbezogen kassiert, sondern für sämtliche dem Verkehr dienenden und in gemeindlicher Baulast stehenden Einrichtung des gesamten Gemeindegebiets (alternativ: von einzelnen, voneinander abgrenzbare Gebietsteile einer Gemeinde) auf alle Grundstückseigentümern (alternativ: auf alle Grundstückseigentümern der entsprechenden Gebietsteile) umgelegt.

Dies führt einerseits zu einer Entlastung des einzelnen Beitragszahlers, andererseits zu einer besseren Transparenz bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und stärkeren Akzeptanz des beitragsfinanzierten Systems.

Im Gesetzentwurf wird auch explizit klargestellt, dass nur der Investitionsbedarf beitragsfähig ist, soweit er erforderlich ist.

Für Härtefälle, in welchen vor oder nach Einführung der wiederkehrenden Beiträge einmalige Beiträge gem. Art. 5 Abs. 1 KAG geleistet wurden oder noch zu leisten sind, sind von der Gemeinde durch Satzung Überleitungsregelungen zu treffen. Hierfür ist ein Zeitraum von höchstens 20 Jahren zu bestimmen, innerhalb dessen die betroffenen Grundstückseigentümer bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden.

Durch die Neufassung des Art. 5a KAG soll eine zeitliche Grenze für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen eingeführt werden: 25 Jahre nach dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Straße dürfen keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden. So wird den Gemeinden die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ermöglicht. Diese Regelung tritt erst nach fünf Jahren, also voraussichtlich nach dem 31. März 2021, in Kraft. Während des Übergangszeitraums können die Gemeinden bis zu einem Drittel des zu erhebenden oder des bereits erhobenen Beitrags zu erlassen.

Neben den Anliegern werden so auch die Kommunen vom Verwaltungsaufwand, viele Jahrzehnte zurückliegende Vorgänge rekonstruieren zu müssen, entlastet.

Mit freundlichen Grüßen

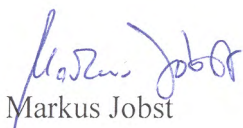


Dr. Josef Zimmermann

Stellv. Fraktionsvorsitzender

Stadtrat

**Initiative:**



Markus Jobst



Michael Lehner



Erich Tahedl